f.d.R. der Satzung gemäß Beschluß der MV
v. 8.11.2024

U. Krupa
Präsident

SV Victoria 90
Leipzig e.V.

Vereinsatzung

SV Victoria 90 Leipzig e.V.

vom 08.11.2024

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und die gesundheitliche Freizeitgestaltung zu pflegen und zu fördern. Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer VRA 30996 eingetragen. Er ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SV Victoria 90 Leipzig e.V.
Mittel des SV Victoria 90 Leipzig e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Victoria 90 Leipzig e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SV Victoria 90 Leipzig e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Mitglieder, die keine Vereinsarbeit übernehmen und nicht am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Dazu hat das potentielle Mitglied den Aufnahmeantrag zu verwenden, der durch den Verein zur Verfügung gestellt wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein schriftlich sämtliche Änderungen der mitgliedsrelevanten Daten mitzuteilen. Fehlerhafte Daten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Entstehen dem Verein dadurch finanzielle Nachteile, so sind diese durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist erst nach Ablauf von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den durch den Vorstand beschlossenen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds aber nicht seine Pflichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge können vom Vorstand nach Mitgliedgruppen gestaffelt werden. Der Verein kann in begründeten Fällen Gebühren erheben (Mahnung Beitrag etc.). Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand festgelegt.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Aufnahmegebühr Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung entsprechend der Regelung der Beitragsordnung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen (spätestens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane des SV Victoria 90 Leipzig e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung eines Haushaltplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsänderungen,
- Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet aller 3 Jahre, nach Möglichkeit im III. Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand übermittelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer $^2/_3$–Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es mind. $^1/_4$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Form der Ladung, Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 11 der Satzung.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand des SV Victoria 90 Leipzig e.V. setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin / dem Präsidenten,
- der stellvertretenden Präsidentin / dem stellvertretenden Präsidenten,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied werden, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlen zum Vorstand werden immer offen durchgeführt, es erfolgt keine geheime Wahl. Stehen pro Vorstandsfunktion nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl als Blockwahl durchgeführt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen. Der Vorstand beleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der Präsidentin/Präsident oder die/der stellvertretenden Präsidentin/ Präsident. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/stellvertretenden Präsidenten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung/Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erlass und Anpassungen von Ordnungen,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung
- Beschluss über freie und zweckgebundene Rücklagen

Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/oder dem Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen nach Eintragung bekannt zu geben.

§ 14 Rechtsvertretung

Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, der stellvertretenden Präsidentin/dem stellvertretenden Präsidenten und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Jeweils **zwei** von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 15 Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Vorstand/Präsidium des Vereins eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 17 Auflösung des SV Victoria 90 Leipzig e.V.

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $^3/_4$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des SV Victoria 90 Leipzig e.V.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.11.2024 in Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 08.11.2024 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. ist Rechtsnachfolger der BSG Empor-Nordwest Leipzig, gegründet 1953.